

Gewähr für die zeitgemäße Ausführung und Vervollkommnung des Werkes gewährt und zugleich eine Handhabe darbietet zum Vergleich des Unternehmens von heute mit dem von ehemals, da es nur auf wenigen Schultern ruhte.

Bei den Erfolgen, welche das „Conversations-Lexikon“ errungen, hat der Verfasser wohl ein Recht, wenn er die Geschichte desselben mit folgenden Worten schließt:

»Der Einfluß, den das „Conversations-Lexikon“ seit der ersten Umarbeitung im Jahre 1812 bis zur Gegenwart auf diese ganze Zeit, auf die Verbreitung der allgemeinen und speciell der politischen Bildung unter dem deutschen Volke wie im Auslande geübt hat, harret noch der Würdigung durch einen Geschichtschreiber des neunzehnten Jahrhunderts. In keiner der bisherigen Schilderungen der politischen oder der literarischen Geschichte unserer Zeit ist unseres Wissens ein Versuch dazu gemacht worden, wohl weil die Grundlagen dazu fehlten, wie sie erst in Vorstehendem gegeben sind. Nur Gerwinus gedenkt wenigstens beiläufig der von „großen heilsamen Folgen“ begleiteten „merkwürdigen Veränderung“, welche in den zwanziger Jahren „die alle Gegenden durchdringende Verbreitung des Buchhandels“ in Deutschland hervorgebracht habe, „wo das Beispiel der größern, in die mittlern Volksschichten eindringenden Unternehmungen zuerst durch das „Conversations-Lexikon“, die „Stunden der Andacht“ und die wohlfeile Ausgabe der Scott'schen Romane gegeben ward.«

Daß dieser Einfluß aber ein großer sein muß, geht schon aus der weiten Verbreitung des Werkes hervor. Nach den von der Verlagshandlung stets mit voller Offenheit in den Vorreden mitgetheilten Angaben über die Höhe der verschiedenen Auflagen ist das „Conversations-Lexikon“ bis zur elften Auflage in ungefähr 300,000 Exemplaren verbreitet worden. Mit den etwa drei Millionen Bänden dieses Werkes (jede Auflage durchschnittlich nur zu 10 Bänden gerechnet, während die spätern Auflagen 12 und 15 Bände enthalten) ist jedenfalls ein massenhafter Bildungstoff ins Volk gedrungen. Dazu sind auch noch die zahlreichen Nachdrucke und Nachbildungen, sowie die Uebersetzungen und Bearbeitungen des Werkes in fast allen lebenden Sprachen zu rechnen, deren geistiger Gehalt zum großen Theile dem „Conversations-Lexikon“ entnommen ist.

Und diesen unbestreitbaren Einfluß hat das „Conversations-Lexikon“ von jeher im Sinne der Aufklärung und der Popularisirung der Wissenschaft ausgeübt, in freiem, echt liberalem und humanem Geiste, nie im Dienste irgend welcher Partei oder Doctrin. Es hat deshalb vielerlei Anfechtungen von den extremen Parteien in Kirche und Staat erfahren, in früheren Zeiten auch von der Censur. Aber niemals hat es sich dadurch in seiner Aufgabe beirren lassen: ein neues Abbild des menschlichen Lebens und Strebens der Gegenwart zu liefern und auf diese Art mitzuarbeiten an dem Fortschritte der Menschheit.

Miscellen.

Am 12. Juni hielt in Leipzig die Commission, welche zur Prüfung des die Herausgabe einer Geschichte des deutschen Buchhandels betreffenden Brodhaus'schen Antrags gewählt ist, in Gemeinschaft mit dem Vorstand des Börsenvereins ihre erste Sitzung. Nach sehr eingehender Discussion einigte man sich in dem Beschlusse, einen Plan über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens auszuarbeiten, denselben in einer zweiten Sitzung zu berathen und das Resultat dieser Berathung einigen mit den in Betracht kommenden historischen Gebieten besonders vertrauten Gelehrten zur Begutachtung vorzulegen.

Anfrage. — Ein auswärtiger Gutsbesitzer erhielt von uns Bücher zur Ansicht, doch können wir von demselben weder Geld noch Antwort, selbst nicht die Bücher zurückerlangen. Das Gericht wies die Klage ab, weil durch die unaufgeforderte Ansichtsendung noch kein Vertragsverhältniß existire, also auch keine Pflicht zur Aufbewahrung, event. Restitution der Bücher hergeleitet werden könne. — Wie erhält man nun seine Bücher wieder? Gesezt auch, man sendet einen expressen Boten (trotzdem der betreffende Ort ca. 10 Meilen entfernt ist), so ist der Gutsbesitzer ja nicht einmal zur Aufbewahrung der Bücher verpflichtet. Ist diese Auslegung in dieser Schärfe denn richtig, und was ist zu thun? Vielleicht kann ein Colleague hier einen guten Rath für Viele geben. K.

Aus London, 10. Juni berichtet die Allg. Ztg.: „Eine merkwürdige Handschriftensammlung, von Hrn. Bragg aus Sheffield angelegt, wird gegenwärtig hier bei Sotheby, Wilkinson & Hodge versteigert. Der Sammler hatte weniger den Inhalt der Manuscripte im Auge, und berücksichtigte weder Zeitalter noch Herkunft bei seinen Schätzen, sondern einzig und allein kalligraphische Vorzüge. So mußte sich freilich manches Werthlose in die Sammlung einschleichen, aber sie enthält auch viele kostbare Handschriften, denen die prächtige Schrift und die reiche Verzierung nichts von ihrem Werth nehmen. Erwähnt seien hier die »Notulae super Matthaeum et Marcum, secundum egregium Doctorem Dominum Albertum Magnum, quondam Ratisbonensem Episcopum«. Es ist dies eine deutsche Handschrift aus dem 15. Jahrhundert, die als Titelblatt ein in Gold und Seide gesticktes Porträt des Albertus Magnus enthält. Unter den bis jetzt verkauften Manuscripten sind besonders bemerkenswerth eine deutsche »Bibelgeschichte« aus dem Jahre 1411, die 295 Pf. St. einbrachte, und »Les Hystoires escolastres traduites en François par Guiars des Moulins Doien de Saint Pierre d'Aire«. Dies ist die erste französische Bibelübersetzung. Die Handschrift fällt in die Zeit von 1244—1294 und erzielte den hohen Preis von 610 Pf. St.“

Aus dem deutschen Reichs-Post- und Telegraphenwesen. — Telegramm-Aufgabe-Formulare dürfen von den Telegraphenämtern in weiterem Umfange, als zur jedesmaligen Niederschrift der Telegramme im Amtszimmer erforderlich ist, an das Publicum kostenfrei nicht verabsolgt werden. Auf Wunsch können jedoch 100 Formulare für den Preis von 30 Pf. abgegeben werden; eine geringere Anzahl zu verkaufen ist nicht gestattet.

Verbote.

Nachdem durch wiederholte rechtskräftige Urtheile des Strafgerichts zu Bremen gegen einzelne Nummern der in Philadelphia unter dem Namen

„Nordamerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatts“ erscheinenden Zeitung Verurtheilungen auf Grund der §§. 41. und 42. des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, hat der Fürst Reichskanzler auf Grund des §. 14. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren verboten.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.